

Präsidiumsbeschluss

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Wesel hat für das Jahr 2019 den folgenden

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst

beschlossen:

A

I.

Die richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Arbeitsgericht Wesel werden in fünf Kammern mit folgenden Aktenzeichen erledigt:

1 Ca ...; 1 BV ...; 1 BVGa ...; 1 Ga ...; 1 AR ...; 1 Ha ...;
2 Ca ...; 2 BV ...; 2 BVGa ...; 2 Ga ...; 2 AR ...; 2 Ha ...;
4 Ca ...; 4 BV ...; 4 BVGa ...; 4 Ga ...; 4 AR ...; 4 Ha ...;
5 Ca ...; 5 BV ...; 5 BVGa ...; 5 Ga ...; 5 AR ...; 5 Ha ...;
6 Ca ...; 6 BV ...; 6 BVGa ...; 6 Ga ...; 6 AR ...; 6 Ha ...;

II.

Das Arbeitsgericht Wesel hält Gerichtstage in Kleve und Moers ab.

1.

Für die Arbeitsrechtssachen des Gerichtstages Kleve ist die 1. Kammer und für die des Gerichtstages Moers die 4. Kammer zuständig.

2.

Zum Gerichtstag Kleve gehören ab dem 01.01.2019 alle Arbeitsrechtssachen, bei denen die beklagte Partei bzw. der Antragsgegner¹ oder Zeuge usw. seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand in den Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve, Kranenburg, Rees und Weeze hat.

3.

Zum Gerichtstag Moers gehören ab dem 01.01.2019 alle Arbeitsrechtssachen, bei denen die beklagte Partei bzw. der Antragsgegner oder Zeuge usw. seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand in den Gemeinden Kerken, Moers, Neukirchen-Vluyn oder Rheurdt hat.

4.

Ist für eine Sache die örtliche Zuständigkeit gemäß A II. 2. und 3. sowohl im Gebiet eines Gerichtstages als auch im übrigen Gebiet des Arbeitsgerichts Wesel oder des anderen Gerichtstages gegeben, so ist für die Kammerzuständigkeit vorrangig der Arbeitsort im Sinne des § 48 Abs. 1a Satz 1 und 2 ArbGG maßgebend. Ist ein solcher Ort nicht vorhanden oder liegt er außerhalb des Bezirkes des Arbeitsgerichts Wesel, ist der Sitz des Betriebes ent-

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form benutzt

scheidend. Liegt auch der Sitz des Betriebes nicht im Bezirk des Arbeitsgerichts Wesel ist derjenige Ort maßgeblich, an dem der die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Wesel begründende Gerichtsstand liegt.

5.

Über Erinnerungen im Mahnverfahren entscheidet:

a) wenn der Antragsgegner seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand im Gerichtsbezirk Kleve hat, die Vorsitzende der 1. Kammer

b) wenn der Antragsgegner seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand im Gerichtsbezirk Moers hat, der Vorsitzende der 4. Kammer.

c) in allen übrigen Fällen der Direktor des Arbeitsgerichts.

6.

a) Güterichterverfahren i.S.v. § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte verteilt. Sie werden an die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf übermittelt, die auf der Grundlage von Buchstabe E des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) den zuständigen Güterichter oder die zuständige Güterichterin aus dem Pool der Güterichterinnen und Güterichter aller Arbeitsgerichte des Bezirks feststellt.

b) Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche betreffend die Güterichter ist der Direktor des Arbeitsgerichts Wesel zuständig.

c) Jedes dem Güterichter zugewiesene Güterichterverfahren führt zu einer Entlastung im Umfang von drei Ca-Sachen. Die Entlastung wird zum Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres im Hinblick auf die Gemeindeverteilung berücksichtigt.

III.

1.

Besetzung der Kammern ab dem 01.01.2019

a) 1. Kammer

Vorsitz: Richterin am Arbeitsgericht Terfrüchte,

Vertretung: Der Vorsitzende der 4. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 2., 5. und 6. Kammer.

b) 2. Kammer

Vorsitz: Richterin Dr. Linse,

Vertretung: Der Vorsitzende der 5. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 6., 1. und 4. Kammer

c) 4. Kammer

Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht Dr. Kallos

Vertretung: Die Vorsitzende der 1. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 5., 6. und 2. Kammer

d) 5. Kammer

Vorsitz: Direktor des Arbeitsgerichts Höwelmeyer

Vertretung: Die Vorsitzende der 6. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 4., 2. und 1. Kammer.

e) 6. Kammer

Vorsitz: Richterin am Arbeitsgericht Schäfer

Vertretung: Die Vorsitzende der 2. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 1., 4. und 5. Kammer

2.

Wenn durch die Verhinderung zweier Vorsitzender ein Richter zwei Vorsitzende planmäßig zu vertreten hat, wird die Kammer, für die der betreffende Richter Zweit- oder Drittvertretung hätte, von dem nächsten Vertreter vertreten.

3.

In den Fällen nach §§ 41 f ZPO, 49 ArbGG entscheidet die Kammer unter Vorsitz des dem Vertreter bzw. der Vertreterin nachfolgenden Vertreters bzw. Vertreterin in der festgelegten Reihenfolge. Diese Reihenfolge bleibt auch bei Ablehnung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin bestehen.

4.

Vertretung der Richter im Krankheitsfall

a) Im Falle des ununterbrochenen krankheitsbedingten Ausfalls von Richtern für die Dauer von mehr als einer Woche erfolgt die Dezernatsvertretung im wöchentlichen Wechsel durch die übrigen Richter des Arbeitsgerichts Wesel in der folgenden Reihenfolge: Vorsitzender der 1., 2., 4., 5. und 6. Kammer.

b) Die Vertretungsreihenfolge gilt fortlaufend unabhängig davon, ob derselbe oder ein anderer Richter krankheitsbedingt ausfällt. Fallen in derselben Woche mehrere Richter krankheitsbedingt aus, so wird die Vertretung der betroffenen Kammern in der Reihenfolge ihrer Nummerierung beginnend mit der niedrigsten Nummer von der entsprechenden Anzahl Vertreter in der unter Buchstabe a) aufgeführten Reihenfolge wahrgenommen. Die Vertretung erfolgt für jeweils fünf Arbeitstage unabhängig von der Anzahl der Vertretungsfälle.

c) Sollte der zuständige Krankheitsvertreter insbesondere durch eine Vertretung nach Ziffer III. 1. des Geschäftsverteilungsplanes, verhindert sein, so übernimmt der nächstfolgende Vertreter die Krankheitsvertretung. Der verhinderte Vertreter ist dann der nächst zuständige Vertreter nach Ende der Verhinderung im nächsten Vertretungsturnus.

5.
Ehrenamtliche Richter

a) Die für die Gerichtstage Kleve und Moers berufenen ehrenamtlichen Richter werden in je einer Liste geführt - getrennt nach Arbeitnehmer und Arbeitgeber - und sind in der Reihenfolge, die sich aus den Aufstellungen ergibt, zu den jeweiligen Sitzungen zu laden (§ 31 ArbGG). Wenn ein ehrenamtlicher Richter im Gerichtsbezirk des Gerichts des Gerichtstages Moers oder Kleve wohnt oder arbeitet, wird er in die Liste der ehrenamtlichen Richter für den jeweiligen Gerichtstag aufgenommen. Kommt danach eine Zuteilung des ehrenamtlichen Richters sowohl zum Gerichtstag Moers als auch zum Gerichtstag Kleve in Betracht, ist vorrangig der Beschäftigungsort zu berücksichtigen. Für eine einstweilige Verfügung im Beschlussverfahren ohne mündliche Verhandlung hinsichtlich der Gerichtstage Kleve und Moers sind die ehrenamtlichen Richter für Wesel (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zuständig.

Zusätzlich wird getrennt nach Arbeitnehmer und Arbeitgeber je eine Hilfsliste geführt.

Sind sämtliche für den Gerichtstag Kleve bzw. Moers zuständigen Richter der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite für einen Termin verhindert, werden die für Wesel zuständigen ehrenamtlichen Richter der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite für den Gerichtstag herangezogen.

b) Die übrigen berufenen ehrenamtlichen Richter werden in einer Liste geführt - getrennt nach Arbeitgeber und Arbeitnehmer - und in der Reihenfolge, die sich aus den Aufstellungen ergibt, zu den jeweiligen Sitzungen der 2., 5. und 6. Kammer in Wesel geladen.

Gesondert davon werden Hilfslisten geführt; 5 a) gilt entsprechend.

c) Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters wird der nach der allgemeinen Liste als nächster zu ladende ehrenamtliche Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

d) Bei unvorhergesehener Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters wird, wenn zwischen dem Bekanntwerden der Verhinderung und dem Sitzungstag weniger als 2 Kalendertage liegen, ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste in der Reihenfolge, die sich aus den Aufstellungen ergibt, geladen.

Ist ein Richter schon aufgrund seiner notwendigen Fahrtzeit nicht in der Lage, den Gerichtstermin rechtzeitig wahrzunehmen, ist das durch ein „Z“ in der Ladungsliste kenntlich zu machen und der in der Liste nächststehende Richter zu laden. Ist der ehrenamtliche Richter verhindert oder nicht erreichbar, ist dies durch ein Strich „-“ in der Ladungsliste kenntlich zu machen.

e) Die Einberufung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Eintragung in den geführten Listen der ehrenamtlichen

Richter unter fortlaufender Anknüpfung an den Endstand des vorausgegangenen Jahres. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der ehrenamtlichen Richter. Finden an einem Tag mehrere Kammersitzungen statt, erfolgt die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter beginnend bei der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.

Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung eine Beweisaufnahme zumindest teilweise durchgeführt worden, sind für weitere Termine dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweisaufnahmetermin mitgewirkt haben.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters ist an seiner Stelle der nach der Reihenfolge des vorangehenden Absatzes als nächster zu Ladende heranzuziehen. Schließen sich weitere Verhandlungstermine in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in Fortsetzungsterminen hat auf die turnusmäßigen Ladungen nach den Regelungen unter A. III. 5. b) bis e) keinen Einfluss.

f) Die Namen der neu ernannten ehrenamtlichen Richter sind am Ende der Aufstellung anzufügen; demgemäß erfolgt die Ladung. Diese Listen werden in der Reihenfolge der Neuberufungen zum ehrenamtlichen Richter geführt. Werden mehrere ehrenamtliche Richter zum selben Tag berufen, so werden sie nach dem Alphabet eingetragen. Am Ende des Geschäftsjahres werden die neu ernannten ehrenamtlichen Richter gemäß Ziffer e) alphabetisch einsortiert.

g) Fallen in einer Kammer außerhalb ihres Sitzungstages Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, sind hierfür die ehrenamtlichen Richter der an diesem Tage in Wesel tagenden Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.

B

1.

Jede Kammer behält ihren Bestand per 31.12.2018.

2.

Zuständigkeit der Kammern

a) 1. Kammer

Die 1. Kammer ist zuständig für alle Arbeitsrechtssachen des Gerichtstages Kleve.

b) 4. Kammer

Die 4. Kammer ist zuständig für alle Arbeitsrechtssachen des Gerichtstages Moers.

c) Für alle übrigen Sachen sind die 2., 5. und 6. Kammer nach Maßgabe des Abschnittes C zuständig.

d) Die am 04.01.2016 bereits als erledigt ausgetragenen Verfahren der 3. Kammer werden für die weitere Bearbeitung nach Endziffern der 1., 2., 4., 5., und 6. Kammer gemäß dem nachfolgenden Schlüssel zugeordnet:

- 1. Kammer: Endziffern 0 und 1
- 2. Kammer: Endziffern 2 und 3
- 4. Kammer: Endziffern 4 und 5
- 5. Kammer: Endziffern 6 und 7
- 6. Kammer: Endziffern 8 und 9

Werden Verfahren der 3. Kammer, die am 04.01.2016 bereits als erledigt ausgetragen waren, wieder aufgegriffen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 578 ff. ZPO) sowie Zwangsvollstreckungsgegenklagen erhoben, werden diese Verfahren gemäß dem nachfolgenden Schlüssel der 2., 5. und 6. Kammer zugewiesen:

- 2. Kammer: Endziffern 0, 1 und 2
- 5. Kammer: Endziffern 7, 8 und 9
- 6. Kammer: Endziffern 3, 4, 5 und 6.

3.

Zur Entscheidung über Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 578 ff. ZPO) sowie über Zwangsvollstreckungsabwehrklagen ist die Kammer zuständig, gegen deren Titel sich die Klage richtet. Bei Einsprüchen gegen Vollstreckungsbescheide gilt die grundsätzliche Zuständigkeitsregelung.

4.

Werden Rechtsstreite wieder aufgenommen, nachdem sie aktenmäßig erledigt waren (insbesondere § 10 AktO-ArbG), so ist ohne Rücksicht auf die neue Registriernummer die Kammer zuständig, bei der das Verfahren vorher anhängig war.

Diese Regelung gilt entsprechend bei Prozesstrennung im Sinne des § 145 ZPO und bei Einreichung einer Rügechrift im Sinne des § 78a ArbGG.

5.

Ist in einem Prozessverfahren ein Nebenverfahren (Ga-Sache) vorausgegangen und noch anhängig oder wird ein solches Nebenverfahren gleichzeitig mit der Hauptsache anhängig gemacht, so ist die für das Nebenverfahren zuständige Kammer auch für die Hauptsache zuständig, wenn sich das Nebenverfahren auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand des Hauptverfahrens bezieht. Ist jedoch die Hauptsache bereits bei einer Kammer anhängig, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Nebenverfahren zuständig, das sich auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand bezieht.

Betrifft ein Nebenverfahren mehrere Hauptverfahren, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen des Hauptverfahrens zuständig.

6.

Verfahren auf Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Kündigungsfrist oder nach Ablauf einer Befristung werden der Kammer zugewiesen, die mit der Kündigungsschutzklage bzw. mit der Entfristungsklage befasst ist oder befasst war. Dasselbe gilt auch für Anträge auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht gemäß § 102 Abs. 5 Satz 2 BetrVG

Bei Geltendmachung eines Anspruches auf tatsächliche Beschäftigung im Zusammenhang mit einer Statusklage, einer Klage auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses oder einer Klage auf Einstellung ist die Kammer insgesamt zuständig, die zuerst mit einem dieser Ansprüche befasst ist.

7.

Kündigungsschutzverfahren, denen ein Verfahren nach § 103 BetrVG vorausgegangen ist, werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren nach § 103 BetrVG zuständig war.

8.

Werden hinsichtlich einer Schulung nach § 37 VI bzw. VII BetrVG sowohl der fortzuzahlende Lohn des Betriebsratsmitgliedes im Urteilsverfahren als auch entstandene Kosten im Beschlussverfahren geltend gemacht, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan in die Zuständigkeit verschiedener Kammern fallen sollen, wird das Urteilsverfahren von der mit dem Beschlussverfahren befassten Kammer übernommen. Ist bereits eines der beiden Verfahren abgeschlossen und geht danach das 2. Verfahren ein, dann übernimmt unabhängig von der Art des Verfahrens die Kammer das 2. Verfahren, welche bereits für das 1. Verfahren zuständig gewesen ist. Entsprechendes gilt auch für Verfahren wegen Freistellung bei BVGa- und BV-Verfahren.

9.

Bei Übergang von Beschlussverfahren in Urteilsverfahren oder umgekehrt, bzw. einer entsprechenden Zurückweisung, bleibt die Sache bei der Kammer, die mit der Sache befasst war.

10.

Für Beschlussverfahren auf Erstattung von Kosten eines vorangegangenen Beschlussverfahrens (§ 40 BetrVG) ist – unabhängig davon, in welcher Instanz die Kosten entstanden sind - diejenige Kammer zuständig, bei der zuvor das einschlägige Beschlussverfahren anhängig war. Ist diese Kammer nicht mehr besetzt, wird das Verfahren nach dem üblichen Verteilungsschlüssel zugeordnet (B 2. a. bis c.).

11.

Wird dieselbe Betriebsratswahl in mehreren Verfahren von verschiedenen Antragstellern angefochten, so ist für sämtliche Anfechtungsverfahren die Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Wesel für das erste dieser Verfahren zuständig ist oder war.

Dasselbe gilt, wenn mehrere verschiedene Beteiligte als Antragsteller dasselbe Mitbestimmungsrecht geltend machen.

12.

Wird ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien oder Beteiligten mehrfach anhängig gemacht, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen für sämtliche dieser Verfahren zuständig, in der der betreffende Streitgegenstand zuerst anhängig gemacht wurde.

13.

Wird ein Rechtsstreit nach Rücknahme des Antrages bzw. der Klage wiederum anhängig gemacht, so ist die Kammer für das gesamte neu eingereichte Verfahren zuständig, die mit der zurückgenommenen Sache bereits befasst war.

14.

Wird ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien nach Anfechtung eines Vergleichs fortgesetzt, so bleibt die ursprünglich mit der Sache befasste Kammer zuständig.

15.

Eine Kammer bleibt auch dann zuständig, wenn eine abgegebene, verwiesene oder an das verweisende Gericht zurückgegebene Sache an das Arbeitsgericht Wesel zurückgelangt.

16.

Entscheidungen nach § 147 ZPO trifft der Vorsitzende, in dessen Kammer das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen geführt wird. In dieser Kammer wird das Verfahren insgesamt fortgeführt.

17.

Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfall sollen zwischen den beteiligten Kammervorsitzenden geklärt werden; notfalls entscheidet das Präsidium.

C

Registermäßige Behandlung und Verteilung der Eingänge

Die AR-, Ga- und Mahnsachen sind sofort einzutragen. Die jeweils bis 24.00 Uhr eines jeden Werktages eingehenden sonstigen Sachen werden am nächsten Tag in die entsprechenden Register wie folgt eingetragen (samstags, sonntags und an den Feiertagen in den Nachtbriefkasten eingeworfene Schriftstücke gelten als am nächsten Werktag eingegangen):

1.

Die eingehenden Sachen werden nacheinander in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, nach dem Namen des Rechtssu-

chenden in die entsprechenden Register eingetragen; zuerst wird Kleve, dann Moers und dann Wesel eingetragen. Sonder- und Symbolzeichen bleiben außer Betracht.

2.

Gehen am selben Tag mehrere Klagen ein, die sich gegen dieselbe Partei richten, so ist für die Reihenfolge dieser Sachen untereinander der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Klägers bzw. der Klägerin maßgebend.

3.

Bei mehreren Beklagten ist der Name des erstgenannten Beklagten bzw. der erstgenannten Beklagten entscheidend.

4.

Bei Firmennamen mit einem Familiennamen als Firmenbestandteil ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgebend.

5.

Bei sonstigen Firmennamen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes; dabei bleiben Artikel in der Firmenbezeichnung außer Betracht. Bei Firmennamen sowie bei Familiennamen bleiben außer Betracht Adelstitel wie „von“ und u.a.m. und Zusätze wie „van“ u.a.m.

6.

Werden Kommunen verklagt, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des Ortes bzw. der Gebietskörperschaft.

7.

Die Urteilsverfahren (Ca) werden auf die 2., 5. und 6. Kammer nach dem folgenden Schema verteilt:

5 Sachen werden der 2. Kammer zugeteilt,
4 Sachen werden der 5. Kammer zugeteilt,
5 Sachen werden der 6. Kammer zugeteilt,
unter Fortsetzung des laufenden Turnus aus dem Jahr 2018.

Die BV-Verfahren und die Nebenverfahren (BV, Ga, BVGa und AR) für Wechsel werden in der jeweiligen Verfahrensart wie folgt eingetragen:

1 Verfahren für die 2. Kammer,
1 Verfahren für die 5. Kammer,
1 Verfahren für die 6. Kammer,
unter Fortsetzung des laufenden Turnus aus dem Jahr 2018.

Für die 5. Kammer in jeder fünften Zuordnung kein Ansatz.

8.

Ist eine Kammer gem. Ziffer B. 3. bis 16. des Geschäftsverteilungsplans für ein Verfahren zuständig, wird der Eingang als Eingang im Sinne der Ziff. C 7. angerechnet.

Wesel, den 12.12.2018
Das Präsidium des Arbeitsgerichts

Die Vorsitzende der 1. Kammer

gez.
Terfrüchte
Richterin am Arbeitsgericht

Der Vorsitzende der 4. Kammer

gez.
Dr. Kallos
Richter am Arbeitsgericht

Der Vorsitzender der 5. Kammer

gez.
Höwelmeyer
Direktor des Arbeitsgerichts

Die Vorsitzende der 6. Kammer

gez.
Schäfer
Richterin am Arbeitsgericht

**Erklärung zum Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst,
Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter**

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 12.12.2018 unter Abschnitt A III. 5. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Wesel, den 12.12.2018

gez.
Dr. Linse

Präsidiumsbeschluss

Da der Vorsitz der 2. Kammer in der Zeit vom 01.04.2019 bis 31.05.2019 nicht besetzt sein wird, hat das Präsidium des Arbeitsgerichts Wesel für den Geschäftsverteilungsplan vom 12.12.2018 für den richterlichen Dienst für das Jahr 2019 für die Zeit vom 01.04.2019 bis einschließlich 31.05.2019 folgende Ergänzung der Ziffer A. III. 1. b) beschlossen:

Die Vertretung der 2. Kammer übernimmt:

14. Kalenderwoche	Die Vorsitzende der 6. Kammer
15. Kalenderwoche	Die Vorsitzende der 1. Kammer
16. Kalenderwoche	Der Vorsitzende der 4. Kammer
17. Kalenderwoche	Die Vorsitzende der 6. Kammer
18. Kalenderwoche	Der Vorsitzende der 5. Kammer
19. Kalenderwoche	Die Vorsitzende der 6. Kammer
20. Kalenderwoche	Die Vorsitzende der 1. Kammer
21. Kalenderwoche	Der Vorsitzende der 4. Kammer
22. Kalenderwoche	Der Vorsitzende der 5. Kammer

Wesel, den 13.03.2019 Das Präsidium des Arbeitsgerichts

Die Vorsitzende der 1. Kammer

gez.
Terfrüchte
Richterin am Arbeitsgericht

gez.
Der Vorsitzende der 5. Kammer

Höwelmeyer
Direktor des Arbeitsgerichts

Der Vorsitzende der 4. Kammer

gez.
Dr. Kallos
Richter am Arbeitsgericht

gez.
Die Vorsitzende der 6. Kammer

Schäfer
Richterin am Arbeitsgericht

Präsidiumsbeschluss

Der Geschäftsverteilungsplan 2019 für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Wesel wird ab dem 01.05.2019 wie folgt geändert:

Die Regelung unter A. II. 2. und 3. wird wie folgt gefasst:

„2.

Zum Gerichtstag Kleve gehören ab dem 01.05.2019 alle Arbeitsrechtssachen, bei denen die beklagte Partei bzw. entsprechend der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, Zeuge bzw. Zeugin usw. ihren/seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand in den Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve und Kranenburg hat.

3.

Zum Gerichtstag Moers gehören ab dem 01.05.2019 alle Arbeitsrechtssachen, bei denen die beklagte Partei bzw. entsprechend der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, Zeuge bzw. Zeugin usw. ihren/seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand in den Gemeinden Kerken, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheurdt, Straelen und Wachtendonk hat.“

Wesel, den 25.04.2019 Das Präsidium des Arbeitsgerichts

Die Vorsitzende der 1. Kammer

Terfrüchte
Richterin am Arbeitsgericht

Die Vorsitzender der 6. Kammer

Schäfer
Richterin am Arbeitsgericht

Der Vorsitzende der 4. Kammer

Dr. Kallos
Richter am Arbeitsgericht

Der Vorsitzende der 5. Kammer

Höwelmeyer
Direktor des Arbeitsgerichts

Präsidiumsbeschluss

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Wesel hat für den Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst für das Jahr 2019 folgende Änderung zu Ziff. A. III. 1. b) beschlossen:

Die richterlichen Dienstgeschäfte der 2. Kammer bei dem Arbeitsgericht Wesel übernimmt ab dem 03.06.2019 Frau Richterin Vieg.

Wesel, den 23.05.2019
Das Präsidium des Arbeitsgerichts

Die Vorsitzende der 1. Kammer

Der Vorsitzende der 4. Kammer

Terfrüchte
Richterin am Arbeitsgericht

Dr. Kallos
Richter am Arbeitsgericht

Die Vorsitzender der 6. Kammer

Der Vorsitzende der 5. Kammer

Schäfer
Richterin am Arbeitsgericht

Höwelmeyer
Direktor am Arbeitsgericht

**Erklärung zum Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst,
Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter**

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 12.12.2018 unter Abschnitt A III. 5. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Wesel, den 23.05.2019

(Vieg)